

3/SN-206/ME  
1 von 4**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II/EG-Referat-1406/36

A-6010 Innsbruck, am 24. Juli 1992

Tel. 0512/508. Durchwahl Klappe ...157  
FAX 0512/508595

Sachbearbeiter: Mag. Salcher

An das  
Bundesministerium  
für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

**Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.**

Schrift GESETZENTWURF	
7	1992
Datum: 20. AUG. 1992	
21. Aug. 1992 Mbf T E L E F A X	
Verteilt	

*St. Aesch - Korent*

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG);  
Stellungnahme

Zu Zahl 76201/4-I/7/92 vom 23. Juni 1992

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die in der Stellungnahme vom 19. 11. 1990, Zl. Präs. Abt. II-1406/2, zum mit Schreiben des Bundesministeriums vom 18.10.1990, Zl. 112.777/39-I/7/90, ausgesandten Begutachtungsentwurf geäußerten Bedenken bzw. Anregungen werden aufrechterhalten.

**2. Zu § 22:**

Im § 6 Abs. 1 des unter Z. 1 angeführten Begutachtungsentwurfs war normiert, daß das Aufenthaltsverbot eine Woche nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides durchsetzbar wird. Im Abs. 3 dieser Bestimmung war vorgesehen, daß der Eintritt der Durchsetzbarkeit bis zur Entscheidung des Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofes über einen vom Fremden im Zusammenhang mit einer Anfechtung des Aufenthaltsverbotes nachweislich eingebrachten Antrag auf aufschiebende Wirkung aufzuschieben ist. Die Erläuternden Bemerkungen führten dazu aus, daß es unbillig wäre, dem Betroffenen nicht die Möglichkeit zu geben, im Inland die Entscheidung des Höchstgerichtes über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abzuwarten. Eine dem § 6 entsprechende Regelung fehlt im nunmehrigen Entwurf. Es ist allerdings nicht einsichtig, warum die Unbilligkeit jetzt nicht mehr gegeben sein soll.

- 2 -

3. Zu § 24 Abs. 2:

Es wird angeregt, auch den Erlass einer Kautions als Auflage vorzusehen. Hinsichtlich des rechtlichen Schicksals bei Nichtbefolgung der Auflage könnte eine dem § 37 VStG entsprechende Bestimmung getroffen werden.

4. Zu § 41 Abs. 2:

Da die Schubhaft in der Praxis vielfach mittels Mandatsbescheid nach § 57 AVG angeordnet wird, sollte auch die Vorstellung für unzulässig erklärt werden, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

5. Zu § 46:

Die Normierung einer Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Unterhaltung von Hafträumen wird abgelehnt, da die bisherige Regelung den praktischen Erfordernissen durchaus genügt.

Ebenso entgegengetreten wird der im Abs. 5 normierten Kostentragungspflicht der Länder.

Nach Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG ist "Fremdenpolizei" Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu § 2 F-VG 1943 wäre der Aufwand für den Vollzug der Schubhaft in Hafträumen der Bundespolizeidirektion und der Bundesgendarmerie jedenfalls zur Gänze vom Bund zu tragen. Dies ist im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundes auch gerechtfertigt. Eine Abwälzung der Kosten auf die Länder - wohl aus Gründen der Budgetsanierung - ist abzulehnen.

- 3 -

Ungeachtet dessen wird der Bund an seine Verhandlungspflicht nach § 5 FAG 1989 erinnert, da mit dieser Maßnahme erhebliche Mehrbelastungen für die Länder verbunden wären.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

--

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

-- Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl